

GIOVANNI BUTTARELLI STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Pablo AMOR
Direktor
Exekutivagentur des Europäischen
Forschungsrates
Place Rogier 16
1210 Brüssel
pablo.amor@ec.europa.eu

Brüssel, 21. Oktober 2013 GB/TS/sn/D(2013)0212 C **2012-921** Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrter Herr Amor,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) am 23. Oktober 2012 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Vergabeverfahrens bei der ERCEA im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ ("Verordnung") stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge² niedergelegt, und gehen daher nur auf die derzeitige Strategie für die Datenaufbewahrung ein, die den Vorschriften offenbar nicht in vollem Umfang Genüge tut.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass die Akten erfolgreicher Bieter nach der Vertragsunterzeichnung zehn Jahre aufbewahrt werden, während die Akten nicht erfolgreicher Bieter nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags fünf Jahre aufbewahrt werden, so wie es in Abschnitt 2.14 der auf der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Europäischen Kommission fußenden Finanzleitlinien der ERCEA vorgesehen ist.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrung der Akten nicht erfolgreicher Bieter für fünf Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags als für das Einlegen aller in Frage kommenden Rechtsmittel erforderlich gelten kann.

Wir halten aber auch fest, dass die überlange Aufbewahrungsfrist für Akten erfolgreicher Bieter (einschließlich der von ihnen eingereichten Auszüge aus dem Strafregister) nicht als für Finanzkontroll- und Auditzwecke erforderlich gelten kann. Wir fordern die ERCEA daher auf, gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung³ kürzere Aufbewahrungsfristen festzulegen. In ähnlich gelagerten Fällen wurden sieben Jahre als angemessen betrachtet.

Wir sind ferner der Auffassung, dass die Auszüge aus dem Strafregister nicht länger als zwei Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt werden sollten⁴ und fordern die ERCEA daher auf, für die in elektronischem Format gespeicherten Auszüge diese Aufbewahrungsfrist festzulegen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die ERCEA sollte insbesondere

- die Aufbewahrungsfrist für die Akten erfolgreicher Bieter auf sieben Jahre ab Vertragsunterzeichnung verkürzen;
- für in elektronischem Format gespeicherte Strafregisterauszüge eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen.

Die ERCEA wird gebeten, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Giovanni BUTTARELLI Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter (gezeichnet)

_

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁴ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Leitung aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2011-0482).